

**Gemeindeverordnung
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen,
Straßen und Plätzen in der Gemeinde Munningen
vom 29.05.2012**

Die Gemeinde Munningen erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende vom Gemeinderat am 24.05.2012 beschlossene

V e r o r d n u n g

§ 1

(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Herumlaufen von Hunden mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm (große Hunde) und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Munningen in öffentlichen Anlagen sowie auf Wegen, Straßen und Plätzen untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 beinhaltet die Verpflichtung des Hundeführers, große Hunde und Kampfhunde anzuleinen, wozu nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen.

§ 2

Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen großer Hunde und Kampfhunde verboten.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht

- a) für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs und der Zollverwaltung im Einsatz,
- b) für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- c) für Blindenführhunde.

§ 4

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 große Hunde oder Kampfhunde frei laufen lässt,
- b) entgegen § 2 große Hunde oder Kampfhunde auf Kinderspielplätzen mit sich führt.

§ 5

(1) Diese Gemeindeverordnung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

(2) Diese Gemeindeverordnung gilt 20 Jahre.

Munningen, 29.05.2012
Gemeinde Munningen

H e r t l e
1. Bürgermeister